



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Postfach 22 00 12 80535 München

Ämter für Ländliche Entwicklung
Oberbayern, Oberbayern (BZA),
Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken,
Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben

Name
Josef Attenberger

Telefon
089 2182-2332

Telefax
089 2182-2709

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
E 5-7553-1308

München
07.12.2009

Ländliche Entwicklung und Herstellung von

- a) Fahrbahnen und sonstigen Verkehrsflächen des Straßenverkehrs nach RStO**
- b) Verbindungswegen mit größerer Verkehrsbedeutung nach RLW (Schichtenaufbau nach RStO)**
- c) Verbindungswegen mit geringerer Verkehrsbedeutung, Feldwegen, Waldwegen und sonstigen ländlichen Wegen, jeweils nach RLW**

- **Einführung der TL SoB-StB 04**
- **teilweise Außerkraftsetzung des Abschnittes 2 der ZTV T-StB 95**
- **Aufhebung des LMS vom 03.05.2007 Az.: E 5-7553-1182**

1. Allgemeines

Die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“, Ausgabe 2004 (TL SoB-StB 04), wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zur Übernahme Europäischer Normen in das nationale Regelwerk erarbeitet.

Die TL SoB-StB 04 enthalten Anforderungen an Baustoffgemische und Böden, die bei der Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßen- und Wegebau sowie sonstigen Verkehrsflächen ver-

wendet werden. Neu ist die Forderung nach Angabe der Bandbreite des Siebdurchganges, in der der lieferantentypische Siebdurchgang liegen muss. Den Anforderungen sind die Prüfnormen bzw. entsprechenden Regelwerke zugeordnet, nach denen die Anforderungen zu überprüfen sind.

2. Anwendung

Die TL SoB-StB 04 in der jeweils aktuellen Fassung sind ab 01.01.2010 bei der Herstellung von

- a) Fahrbahnen und sonstigen Verkehrsflächen des Straßenverkehrs nach RStO,
- b) Verbindungswegen mit größerer Verkehrsbedeutung nach RLW (Schichtenaufbau nach RStO),
- c) Verbindungswegen mit geringerer Verkehrsbedeutung, Feldwegen, Waldwegen und sonstigen ländlichen Wegen, jeweils nach RLW

anzuwenden und einschließlich der folgenden Festlegungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zu Grunde zu legen.

Die TL SoB-StB 04 gelten nicht für die Lieferung von Baustoffen und Baustoffgemischen zur Herstellung von „Tragschichten aus unsortiertem Gestein“ nach ZTV LW.

2.1 Zu Abschnitt 1.4.2 der TL SoB-StB 04:

2.1.1 Der Satz 1 des 3. Absatzes gilt nicht. Stattdessen gilt:

RC-Gemische dürfen nur aus RC-Baustoffen mit natürlichen Gesteinskörnungen hergestellt werden.

Dabei darf als RC-Baustoff nur uneingeschränkt verwertungsfähiges Material (RW 1-Material) nach den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Technischen Lieferbedingungen für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen im Straßenbau in Bayern“ (ZTV wwG-StB By) verwendet werden.

Industriell hergestellte Gesteinskörnungen und RC-Baustoffe, bei denen die Richtwerte 1 gemäß ZTV wwG-StB By überschritten werden (d.h. eingeschränkt verwertungsfähiges RW 2-Material und im Allgemeinen nicht verwertungsfähiges Material nach ZTV wwG-StB By) dürfen als Baustoffe und in Baustoffgemischen zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel (nach ZTV SoB-StB bzw. ZTV LW) bei Baumaßnahmen der Bayerischen Verwaltung für Ländliche Entwicklung nicht verwendet werden.

Baustoffgemische zur Herstellung der oberen 20 cm des Gesamtaufbaues der Tragschichten ohne Bindemittel sowie Baustoffgemische bzw. Gesteinskörnungsgemische zur Herstellung von Deckschichten ohne Bindemittel dürfen nur aus natürlichen Gesteinskörnungen bestehen.

2.1.2 Die Sätze 2 und 3 des 4. Absatzes gelten nicht.

2.1.3 Der 5. Absatz gilt nicht.

Der Nachweis der Widerstandsfähigkeit gegen Zertrümmerung (Abschnitt 2.2.9 der TL Gestein-StB 04) ist immer erforderlich. Es gelten die Anforderungen gemäß den Regelungen des StMELF zur TL Gestein-StB.

2.2 Zu Abschnitt 2.2.1.2 der TL SoB-StB 04:

Der Abschnitt ist nicht anzuwenden. Stattdessen gelten die Regelungen des Abschnitts 2.3.1.2.

2.3 Zu Abschnitt 2.2.2 der TL SoB-StB 04:

Bei der Anlieferung auf der Baustelle darf der Feinanteil die Anforderung der TL SoB-StB 04 um maximal 1 % überschreiten.

2.4 Zu Abschnitt 2.3.2 der TL SoB-StB 04:

Bei der Anlieferung auf der Baustelle darf der Feinanteil die Anforderung der TL SoB-StB 04 um maximal 1 % überschreiten.

- 2.5 Zu Abschnitt 2.3.4 der TL SoB-StB 04:
Baustoffgemische zur Herstellung von Kies- und Schottertragschichten nach ZTV SoB-StB sind im Zentralmischverfahren aus mindestens einer feinen Gesteinskörnung, mindestens zwei groben Gesteinskörnungen mit Größtkorn bis zu 32 mm und ggf. mindestens einer groben Gesteinskörnung mit Größtkorn > 32 mm herzustellen.
- 2.6 Zu Abschnitt 2.4.1 der TL SoB-StB 04:
- 2.6.1 Für die Herstellung von Deckschichten ohne Bindemittel zur Befestigung ländlicher Wege können nach den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege“, Ausgabe 2007 (ZTV LW 99/01 mit Änderungen und Ergänzungen Ausgabe 2007) auch
- hohlraumarme Baustoffgemische aus verwitterungsbeständigen und festen Gesteinskörnungen
verwendet werden. Näheres hierzu ist in den ZTV LW geregelt.

3. Außerkrafttreten

Die TL SoB-StB 04 ersetzen die Teile des Abschnittes 2 der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau“, Ausgabe 1995 (ZTV T-StB 95), die Anforderungen an Gesteinskörnungen oder Gesteinskörnungsgemische zum Inhalt haben. Die betreffenden Teile sind nicht mehr anzuwenden ist.

Mit LMS vom 03.05.2007 Az.: E 5-7553-1182 wurde die Anwendung der TL SoB-StB 04 bei Straßenbaumaßnahmen nach den RStO in der Ländlichen Entwicklung verfügt.

Mit diesem LMS werden für den Bereich Ländliche Entwicklung die geforderten Festlegungen fortgeschrieben und die Anwendung

der TL SoB-StB 04 auf die unter 2. aufgeführten Anwendungsbereiche ausgeweitet.

Das LMS vom 03.05.2007 Az.: E 5-7553-1182 wird aufgehoben.

4. Bezugsmöglichkeit

Die TL SoB-StB 04 in der jeweils aktuellen Fassung können unter der FGSV-Nr. 697 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Es wird gebeten, dieses LMS den fachlich befassen Dienstkräften des Amtes sowie dem Verband für Ländliche Entwicklung zur Kenntnisnahme und Beachtung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Attenberger
Ministerialrat

Kopie
Per E-Mail
Amt für Ländliche Entwicklung
Unterfranken
z. H. Herrn Peter Pfarr

mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.